

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 51

Ne bis in idem

- I. Allgemeines:** Schon im älteren römischen Prozessrecht war der Grundsatz „ne bis in idem“ (lat., „nicht zweimal wegen derselben Tat“) anerkannt, welcher besagt, dass die Verfolgung des Täters wegen derselben Tat ausgeschlossen ist. Heute verbietet Art. 103 Abs. 3 GG dem Wortlaut nach nur die **Doppelbestrafung**, jedoch muss dies für jede rechtskräftige Entscheidung, also auch einen Freispruch, gelten, da dem Betroffenen die doppelte Belastung durch ein Verfahren erspart werden soll. Daraus folgt das Verfahrenshindernis des **Strafklageverbrauchs**, auch sog. Sperrwirkung, das in allen Instanzen von Amts wegen zu beachten ist.
- II. Begründung:** Die Sperrwirkung findet ihre Rechtfertigung im Gedanken der materiellen Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit. Es ist anerkannt, dass die individuelle Schuld durch die Strafe getilgt wird. Eine erneute Verfolgung eines Freigesprochenen wäre zudem mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar.
- III. Tatbegriff:** Es muss sich um eine **Tat im prozessualen Sinne** handeln. Darunter fällt **das gesamte Verhalten des Beschuldigten**, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane bezeichneten **geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang** bildet. Zur Bestimmung eines solchen einheitlichen geschichtlichen Vorgangs sind folgende Kriterien entscheidend: Tatort, Tatzeit, Tatobjekt und Angriffsrichtung. Dieser Tatbegriff ist **nicht** identisch mit dem Begriff der Tat im materiellen Sinne, der im Rahmen der Konkurrenzen (§§ 52, 53 StGB) von Bedeutung ist. Insofern kann der Tatbegriff im prozessualen Sinne als der umfassendere Begriff bezeichnet werden. Der Tatbegriff bestimmt nicht nur den Prozessgegenstand, sondern auch den Umfang der materiellen **Rechtskraft** eines Urteils.
- IV. Durchbrechung des Grundsatzes:** Die Möglichkeit der **Wiederaufnahme** des Verfahrens (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 50) durchbricht jedoch diesen Grundsatz, welche allerdings nur in den engen Grenzen des § 362 StPO zu Lasten des Angeklagten möglich ist.
- V. Ausländische Gerichtsurteile:** Auch wenn der Grundsatz „ne bis in idem“ zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört, verhindert er grds. nur die Doppelbestrafung **im selben Staat**. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Internationalen Strafrechts werden die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffenen Ausnahmen immer wichtiger und häufiger.
1. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen: Danach darf ein Straftäter nicht in einem Vertragsstaat wegen derselben Tat verfolgt werden, die in einem anderen Vertragsstaat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Im Fall einer Verurteilung muss die Sanktion bereits vollstreckt worden sein, gerade vollstreckt werden oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden können. Auch verfahrensabschließende Entscheidungen der StA verbrauchen die Strafklage.
 2. Art. 50 EU-Grundrechtecharta: Auch die EU-Grundrechtecharta sieht vor, dass niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der EU nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf. Die EU-Grundrechtecharta ist mit dem **Vertrag von Lissabon** gemäß Art. 6 I EUV in Kraft getreten.
 3. Art. VII (8) NATO-Truppenstatut: Diese Bestimmung bezieht sich auf Straftaten ausländischer Truppenangehöriger und schließt deshalb nicht aus, dass die Militärbehörden des Entsendestaates ein Mitglied der Truppe dieses Staates wegen eines Dienstvergehens belangen, derentwegen von den Behörden einer anderen Vertragspartei ein Strafverfahren gegen dieses Mitglied durchgeführt wurde.
 4. Art. 20 IStGH-Statut: Auch für das Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofes zu anderen Gerichten findet sich eine „ne bis in idem“-Bestimmung.

Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 51.
 Burchard/Brodowski, Art. 50 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das europäische ne bis in idem nach dem Vertrag von Lissabon, *StraFo* 2010, 179; Gaede, Transnationales „ne bis in idem“ auf schwachem grundrechtlichem Fundament, *NJW* 2014, 2990; Kraatz, Strafklageverbrauch beim Unterlassungsdelikt, *JURA* 2007, 854; Kudlich, Tat im prozessualen Sinn, *JA* 2006, 902; Neufeind, Prozessualer und materieller Tatbegriff, *JA* 2000, 791; Ranft, Der Tatbegriff des Strafprozessrechts, *JuS* 2003, 417; Schomburg/Suominen-Picht, Verbot der mehrfachen Strafverfolgung, Kompetenzkonflikte und Verfahrenstransfer, *NJW* 2012, 1190; Wankel, Strafklageverbrauch und materiellrechtliche Konkurrenzlehre, *JA* 1997, 231.
 Mitsch, Ede hat ausgepackt, *JURA* 1993, 381.

Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:

EuGH NStZ 2011, 466 – Europäischer Haftbefehl und Doppelbestrafungsverbot (Unionsrechtlicher Begriff „dieselbe Handlung“); **BVerfG NJW 2012, 1202** – Unterbliebene Vorlage an den EuGH (Auslegung des Doppelbestrafungsverbots nach Art. 50 GRCh); **BGHSt 5, 329** – Verfolgung des NS-Unrechts (Mehrmalige Aburteilung eines Freigesprochenen); **BGHSt 35, 60** – Doppelbestrafung (prozessualer Tatbegriff); **BGHSt 48, 331** – Kapitalanlagebetrug (Strafklageverbrauch nach Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO); **BGHSt 52, 275** – Schmuggelfahrt (Strafklageverbrauch zwischen mehreren EU-Mitgliedsstaaten); **BGHSt 56, 11** – Ne bis in idem in der EU (Verhältnis von Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ); **BGH NStZ-RR 2009, 289** – Geldwechsel (deliktssimmanente Verbindung mehrerer Taten), vgl. famos 12/2009.